

Bozen, 26. Mai 2017

An die  
Gemeinde Sexten  
Dolomitenstraße 9  
I-39030 Sexten (BZ)

**mittels PEC-Mail:**

[sexten.sesto@legalmail.it](mailto:sexten.sesto@legalmail.it)

**Stellungnahme des Dachverbandes für Natur- und Umweltschutz zur  
Machbarkeitsstudie „Geplante ergänzende Eingriffe für die Entwicklung  
der Skizone Sexten-Helm-Rotwandwiesen mit Umweltbericht im Sinne  
des Art. 9bis des D.L.H. Nr. 3/2012“, genehmigt mit Beschluss des  
Gemeinderates Nr. 13/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren der Gemeinde Sexten,

der Dachverband für Natur- und Umweltschutz übermittelt Ihnen fristgerecht eine Stellungnahme zur Genehmigung der Machbarkeitsstudie „Geplante ergänzende Eingriffe für die Entwicklung der Skizone Sexten-Helm-Rotwandwiesen mit Umweltbericht im Sinne des Art. 9bis des D.L.H. Nr. 3/2012“, genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 13/2017.

Vorauszuschicken ist, dass der Dachverband für Natur- und Umweltschutz aufgrund der Tatsache,

dass die Machbarkeitsstudie „Geplante ergänzende Eingriffe für die Entwicklung der Skizone Sexten-Helm-Rotwandwiesen mit Umweltbericht“ eine Skigebietserweiterung bzw. einen Zusammenschluss von Skigebieten vorsieht, die einerseits in anderen italienischen Provinzen/Regionen liegen, andererseits in anderen Staaten größte Bedenken gegen die verfahrenstechnische Abwicklung reduziert auf den Art. 9bis des D.L.H. Nr. 3/2012 hegt. Wie bereits in einem gemeinsamen Schreiben von CIPRA Österreich, CIPRA Italien und CIPRA Südtirol - adressiert an die jeweils politisch zuständigen Ressortchefs in Österreich, dem Veneto und in Südtirol – dargelegt, sind wir der Auffassung, dass im Genehmigungsprozess eines solch grenzüberschreitenden Projektes eine koordinierte Vorgehensweise laut Alpenkonvention, Durchführungsprotokolls „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ verbindlich vorzusehen ist. Um Wiederholungen zu vermeiden liegt das genannte Schreiben dieser Stellungnahme bei und ist als integrierender Bestandteil letzterer zu verstehen.

### **Inhaltliche Überlegungen**

Der Dachverband für Natur- und Umweltschutz wird sich in seiner inhaltlichen Betrachtung in erster Linie auf zwei Aspekte konzentrieren und zwar dem Thema Wasser, Wasserverfügbarkeit und Beschneigung sowie dem Thema Ausgleichsmaßnahmen.

#### Wasser, Wasserverfügbarkeit, Beschneigung:

Das Thema Wasser und Wasserverfügbarkeit für die künstliche Beschneigung wird im gesamten Bericht nur marginal gestreift. Während eine Reihe von anderen Punkten, Themen und Kategorien sehr detailliert ausgeführt werden, scheint das Thema Wasser nur von untergeordneter Bedeutung. Dies ist umso verwunderlicher, als für die geplanten neuen Pistenflächen im Ausmaß von immerhin 20,6 ha ein errechneter Wasserbedarf von immerhin 85.434m<sup>3</sup> notwendig ist. Zwar ist aktuell eine max. Entnahmemenge aus dem Fischleintalbach mit 288l/s angegeben, in der „das Skigebiet theoretisch in etwa 8 Tagen eingeschneit werden“ kann. Aber eben nur theoretisch, denn eine mittlere Entnahmemenge bzw. eine reelle Entnahmemenge in Abhängigkeit von saisonal schwankenden Abflüssen wird nicht angegeben. Auch die Angabe der konzessionierten Gesamtentnahmemenge im Entnahmezeitraum ist nicht geeignet, um eine ausreichende Wasserversorgung des Skigebietes zu dokumentieren. Dass die aktuellen Verfügbarkeiten zu

gering sind, wird implizit auch vom Antragsteller erklärt, indem er in der Machbarkeitsstudie von Plänen für ein Speicherbecken und einer Erhöhung der Entnahmekonzession im Fischleintalbach spricht. Das Speicherbecken ist allerdings nicht Gegenstand der Machbarkeitsstudie, scheint aber signifikant für das Skigebiet zu sein. Daher sollte die Realisierung des Speicherbeckens in jedem Fall in die Machbarkeitsstudie integriert werden, um eine strategische Planung zu gewährleisten und nicht durch eine etwaige Genehmigung dieser Machbarkeitsstudie die Genehmigung des Speicherbeckens zu präjudizieren.

Ähnlich verhält es sich mit der Entnahmekonzession aus dem Fischleintalbach. Da Wasserverfügbarkeit, Speicherbeckens und Erhöhung der Entnahme unmittelbar zusammenhängen und sich gegenseitig bedingen, müssen diese Dinge gemeinsam, zumindest jedoch parallel einem Genehmigungsverfahren unterzogen werden. Eine nachrangige Bewertung der Erhöhung der Entnahmemenge aus dem Fischleintalbach bei bereits genehmigter Machbarkeitsstudie und genehmigtem Speicherbecken-Projekt würde das Verfahren zur Erhöhung der Entnahmemenge aufgrund des großen wirtschaftlichen Druckes unnötig und nachteilig präjudizieren. Hierzu gibt der Dachverband außerdem zu bedenken, dass der Fischleintalbach bereits heute laut „Besonders sensible Gewässerabschnitte gemäß Art. 34 des Landesgesetzes Nr. 2/2015“ in seinem Oberlauf als sensibles Gewässer sowie als potentiell sensibles Gewässer in seinem Unterlauf eingestuft. Dies schließt eine weitere Nutzung aus bzw. schränkt diese stark ein, denn der Oberlauf des Gewässers befindet sich einem sehr guten ökologischen Zustand. Dieser Zustand darf laut Wasserrahmenrichtlinie aufgrund des sog. Verschlechterungsverbotes nicht reduziert werden. Dies gilt nicht nur für den Gesamtzustand, sondern für jeden einzelnen Parameter in biologischer, physikalischer und chemischer Hinsicht, wie jüngste Urteile (Urt. v. 01.07.2015, Az. C-461/13) des europäischen Gerichtshofes zeigen. Zudem gilt in jedem Fall auch das Verbesserungsgebot, dies insbesondere für den bereits genutzten Unterlauf.

Steht der Fischleintalbach nicht zur Verfügung, stellt sich die Frage, woher das Wasser kommen soll. Art. 18 des Teils 3 des Wassernutzungsplanes besagt, dass das Wasser für die künstliche Beschneigung „prinzipiell aus dem größten Gewässer des betroffenen Einzugsgebietes“ kommen soll. Vom Sextner Bach ist allerdings erst im Kapitel Milderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im entsprechenden Umweltbericht die Rede, nicht aber im Bereich Wasserverfügbarkeit des allgemeinen Berichtes. Durch den expliziten Hinweis auf das „betroffene“ Einzugsgebiet wird hier

impliziert auf das Verbot einer Umleitung von Wasser aus anderen Einzugsgebieten Bezug genommen, wie dies ja auch bei hydroelektrischer Nutzung der Fall ist.

Das Thema Wasser und Wasserverfügbarkeit ist in jedem Falle integrativ und bei weitem detaillierter und reeller zu untersuchen und zu bewerten, denn die Wasserverfügbarkeit ist bereits heute ein entscheidendes Kriterium für Skigebiete. Mit gezählten 7 Zeilen kann das Thema nicht seriös untersucht und damit bewertet werden.

In diesem Zusammenhang ist ein weiterer nicht zu vernachlässigender Punkt der sich manifestierende Klimawandel. Der Antragsteller macht es sich zu einfach, indem er Temperatur- oder Niederschlags-Zeitreihen aus der Vergangenheit darstellt und dadurch eine relative Schneesicherheit für das Gebiet suggerieren will.

#### Ausgleichsmaßnahmen

Der erste im Kapitel Ausgleichsmaßnahmen gelistete Vorschlag betrifft den Sextner Bach. Im gesamten allgemeinen Bericht wie auch im Umweltbericht geht nicht hervor, dass der Sextner Bach direkt und unmittelbar vom geplanten Projekt betroffen wäre. Dennoch schlägt man am Sextner Bach eine Umweltmaßnahme in Form einer Revitalisierung eines Fließgewässerabschnittes vor. Ob und wie eine solche „Milderungs- oder Ausgleichsmaßnahme“ die negativen Auswirkungen des Projektes „mildern oder ausgleichen“ kann, ist daher nicht ganz klar, da die vorgeschlagene Maßnahme in keinem erkennbaren kausalem oder funktionellem Zusammenhang steht. Allerdings scheint die Wahl dieser Revitalisierungsmaßnahme in erster Linie nicht fachlich sondern mit der Grundverfügbarkeit begründet. Die Beseitigung der Kontinuumsunterbrechungen „erscheint im Moment nicht sinnvoll“. Begründet wird dies mit dem „durchgehenden“ Unterbrechnung des Fließgewässerkontinuums. Nicht erwähnt wird, ab welchem Schwellenwert oder Parameter eine Wiederherstellung des Kontinuums sinnvoll und wer das Kontinuum bis zu diesem Schwellenwert von „nicht sinnvoll“ und „sinnvoll“ denn wiederherstellen soll. Auch nicht erwähnt wird, dass die Wiederherstellung des Fließgewässerkontinuums eine prioritäre Zielsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist. In diesem Zusammenhang sei nur angemerkt, dass unlängst an der Talfer im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen über 60 aneinander angrenzende Schwellen fischpassierbar gemacht wurden. Bei diesem Projekt war von „im Moment nicht sinnvoll“ keine Rede. Die im Bericht

erwähnte Schaffung der Mikrohabitate wird vor mit einer Verbesserung der Situation im Hinblick auf das Makrozoobenthos begründet. Wie allerdings der aktuelle Ist-Zustand der Artenzusammensetzung und Abundanz des Makrozoobenthos ist, bleibt unerwähnt. So kann es durchaus sein, dass im Sextner Bach der biologische Parameter des Makrozoobenthos bereits heute einen sehr guten ökologischen Zustand aufweist. Wie und in welcher Weise unter diesem Aspekt die vorgeschlagenen Milderungs- und Ausgleichmaßnahmen sinnvoll sein sollen und wem sie schlussendlich zugute kommen, erscheint sehr fraglich.

In einem weit direkteren räumlichen und kausalen Zusammenhang steht die Maßnahme zur Förderung des Spielhuhn-Lebensraumes. Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme müssen aber folgende Fragen beantwortet werden: Wurden die sehr ähnlichen Ausgleichs- und Milderungsmaßnahmen zur Förderung der Raufußhühner, welche im Rahmen des Skitechnischen Zusammenschlusses von Helm und Rotwand durch die Neuerrichtung von Aufstiegsanlagen und Skipisten im bis dahin unberührten Stiergarten in der Zwischenzeit umgesetzt? Mit welchem Erfolg? Wie vital sind die Populationen der Hühnervögel aktuell in diesem Gebiet? Sind sie auf solche Maßnahmen angewiesen? Wenn ja, warum finden sich solche Maßnahmen nicht im ordentlichen Programm des dortigen Forstinspektorates sondern müssen über außerordentliche Maßnahmen realisiert werden?

Die Milderungs- und Ausgleichsmaßnahme 3, die Wiederherstellung von Lärchenweiden erscheint in diesem Zusammenhang die einzig wirkliche Ausgleichsmaßnahme zu sein, nachdem für die Realisierung der Pisten und Aufstiegsanlagen unter anderem auch solche Habitate verloren gehen. Wichtig erscheint hier, dass die Maßnahme zumindest wert- und flächengleich ist. Diese Form des Ausgleichs findet sich allerdings nicht bei anderen durch das Projekt beeinträchtigten Lebensräumen und stellt somit ein Manko für das Projekt dar.

Abschließend muss noch die Frage nach dem Sinn des beabsichtigten Monitoring des Schneehuhnbestandes gestellt werden. Es werden keine Anpassungen des Projektes in Abhängigkeit von einer eventuellen negativen Reaktion während der Bau oder Betriebsphase des Projektes in Aussicht gestellt. Somit ist das Monitoring bezogen auf das Projekt wirkungslos. Dass das Schneehuhn sehr sensibel auf anthropogene Störungen reagiert, ist wissenschaftlich ausreichend dokumentiert und gilt für das vorliegende Projekt ebenso wie für andere vergleichbare Projekte.

Bereits aus den eingangs erwähnten Verfahrens- sowie den oben aufgelisteten meritorischen Gründen ist nach Ansicht des Dachverbandes für Natur- und Umweltschutz die Machbarkeitsstudie „Geplante ergänzende Eingriffe für die Entwicklung der Skizzone Sexten-Helm-Rotwandwiesen mit Umweltbericht im Sinne des Art. 9bis des D.L.H. Nr. 3/2012“, in der vorliegenden Form **abzulehnen** und bei den derzeit zu erwartenden negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft die Eintragung dieser Skizzone in das entsprechende Register **nicht zu genehmigen**.

Mit den besten Grüßen



Dipl.-Ing. Andreas Riedl  
Geschäftsführer

**Anhang: Landesgrenzenübergreifendes Raumordnungsprogramm in Zusammenhang mit Großraumschgebietsproiekt Sexten - Sillian/Innervillgraten - Padola. Anwendung des Durchführungsprotokolls „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ der Alpenkonvention.**

---

Der Dachverband für Natur- und Umweltschutz ist Träger von überindividuellen Interessen im Sinne des Art. 15 des L.G. Nr. 17 vom 22. Oktober 1993. Er ist befugt, sich an Verwaltungsverfahren zu beteiligen, in die Verfahrensakten Einsicht zu nehmen und sich eine Abschrift anfertigen zu lassen.

---

Stempelfrei laut Dekret des Landeshauptmannes Nr. 134/1.1. vom 17.04.1996, mit welchem der Dachverband in das Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen wurde.